

# Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum  
Esslinger Vocalensemble e.V. unter  
Berücksichtigung der mir bekannten Satzung  
(Auszug aus der Satzung siehe Seite 2)



Name .....

Vorname .....

Strasse .....

PLZ, Ort .....

Telefon ...../.....

E-mail-Adr. ....

Geburtstag .....

Eintritt am .....

Mitgliedstyp aktiv

Einzelmitgliedschaft

passiv

Familienmitgliedschaft

Stimm lage Sopran  Alt  Tenor  Baß

Mir ist bekannt, dass im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Daten auf Datenträgern gespeichert werden.

Ort, Datum ..... Unterschrift (Bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift d. gesetzlichen Vertreters) .....

## Esslinger Vocalensemble e.V., Schlösslesweg 42, 73732 Esslingen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97 6119 0110 0148 7710 09

Mandatsreferenz: Wird nach Registrierung zugeteilt.

### SEPA-Lastschriftmandat (Wiederkehrende Zahlungen)

Ich ermächtige das Esslinger Vocalensemble e.V., den jeweils fälligen Jahresbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Esslinger Vocalensemble e.V. gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) .....

Straße und Hausnummer .....

Postleitzahl und Ort .....

BIC: \_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_

Kreditinstitut .....

IBAN: DE \_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers .....

Erledigungsvermerk:

## **Auszug aus der Satzung des Esslinger Vocalensembles e.V.**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Esslinger Vocalensembles e. V. kann jeder sein, der aktiv oder passiv im Sinn von § 2 dieser Satzung mitarbeiten will.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

- (1) Alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, wobei der Auftritt in öffentlichen Konzerten den regelmäßigen Besuch und die aktive Beteiligung an den vorhergehenden Chorproben voraussetzt.
- (3) Vereinsmitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden. Die mit einem Amt betrauten Vereinsmitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Alle Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Vereinsmitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Anordnung des Vereinsvorstands zu befolgen.
- (6) Ferner verpflichten sich die Vereinsmitglieder,
  - die Bestrebungen und Ziele des Vereins, insbesondere durch regelmäßige Mitarbeit in den Chorproben, mit allen Mitteln zu fördern,
  - das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
  - den Vereinsbeitrag regelmäßig und pünktlich zu entrichten.

### **§ 5 Aufnahme und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme aktiver Vereinsmitglieder setzt die Zustimmung des Chorleiters voraus.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung des Vereinsmitglieds. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit dem Ende des Kalenderjahrs rechtswirksam.
- (3) Vereinsmitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich vereinschädigend verhalten, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dabei genügt eine einfache Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Vereinsmitglied vom Vorstand zu hören.
- (4) Mit dem Tod, dem Austritt, dem Ausschluss oder der Streichung eines Vereinsmitglieds erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein. Das Vereinsmitglied bleibt aber dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches Vereinseigentum ist unaufgefordert zurückzugeben.

### **§ 7 Beiträge**

- (1) Zur Durchführung seiner Arbeit erhebt das Esslinger Vocalensemble e. V. Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag wird in 2 Raten am 15. April und am 15. Oktober fällig. Beschäftigungslosen Mitgliedern kann der Beitrag auf Antrag gestundet und in besonderen Fällen teilweise oder ganz erlassen werden. Wirken im Verein mehrere Mitglieder einer Familie mit, so ist ein Familienbeitrag zu zahlen. Jugendliche Vereinsmitglieder zahlen einen Jugendbeitrag.  
(Zur Zeit: Einzelmitgliedschaft: 100 €/a; Familienmitgliedschaft: 200 €/a; Jugendliche, Studenten, Härtefälle, passive Mitglieder: 50 €/a)
- (3) Bei Beitragsrückständen ergeht eine Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrag erhoben werden. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereinsmitglieds.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Esslinger Vocalensembles e. V. zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Chorarbeit und entscheidet verbindlich über alle Angelegenheiten im Esslinger Vocalensemble.
- (3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung stattfinden. Über folgende Tagesordnung ist grundsätzlich in jeder Hauptversammlung zu beraten und zu beschließen:  
Protokoll, Geschäftsbericht, Kassenbericht, Entlastung des alten Vorstands, alle zwei Jahre Wahl des neuen Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Jahresprogramm, Verschiedenes.
- (4) Der Termin zu einer Mitgliederversammlung samt Tagesordnung muss zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Händen des Vorstands sein.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.